

Das Wesen der Verjährung

Christoph Bezemek¹

1. Vom Wesen des Wesens
2. Von Wesentlichem und Unwesentlichem
3. Von der Wesensnotwendigkeit der Verjährung
4. Von den Wesensgründen der Verjährung
5. Von dem, was der Verjährung (jeweils) wesensgemäß ist
 - 5.1. Zur Wesensschau im Zivilrecht
 - 5.2. Zur Wesensschau im Strafrecht
6. Von der Wesensgleichheit und der Wesensähnlichkeit der Verjährung mit sich selbst

1. Vom Wesen des Wesens

Das Thema dieses Beitrags ist in einem mehrfachen Sinn anspruchsvoll. Zunächst ist es *an sich* anspruchsvoll, weil die Frage nach dem Wesen zu den großen Fragen der Philosophiegeschichte zählt. Große Fragen der Philosophiegeschichte wiederum haben es aber *an sich*, mit großen Namen und großen Werken verbunden zu sein. Und so führt der Weg der Erkenntnis dessen, was man als „Wesen des Wesens“ (also das, worüber wir reden, wenn wir über das Wesen reden) bezeichnen kann, von *Platons* frühen Dialogen zu den „Kategorien“ und der „Metaphysik“ des *Aristoteles*, über den Essentialismus der Scholastik – stilbildend vertreten durch *Thomas von Aquins* „De Ente et Essentia“ –, über den Rationalismus *Descartes*' und seine erkenntnistheoretische Synthese bei *Kant*, hin zur Phänomenologie *Husserls*, der disziplinären Verabsolutierung *Heideggers* und dem Existentialismus *Sartres*.

Sodann ist das Thema eines, das *für den Autor* (und damit *für den Beitrag* zu diesem Band) anspruchsvoll ist. Weil dieser Autor – wenn er aufrichtig zu sich und zur Leserin ist – kaum kompetent ist, über große Fragen der Philosophiegeschichte abzuhandeln.

Würde er es dennoch unternehmen, das Ergebnis wäre bestenfalls bemüht und würde doch mit Blick auf seinen Gegenstand wenig Erkenntnisförderndes zu Tage bringen. Denn das Thema ist, drittens, *für sich* anspruchsvoll, weil es – wie es *Herbert Marcuse* in seiner Abhandlung zum „Begriff des Wesens“ festgehalten hat – bei großen Fragen der Philosophie, wie es jene nach dem Wesen eben ist, so ist, dass „*sich die geschichtliche Entwicklung weniger in einer Veränderung des Begriffsinhalts als in einer Veränderung der Stellung und Funktion solcher Begriffe innerhalb des jeweiligen Systems durch*“² Anders und vielleicht ein wenig schlichter formuliert: Das Wesen mag kein Relationsbegriff sein und ist dennoch nur in Relation begreifbar; ein bewegliches Ziel, wenn man so will.

1 Die Vortragsform wurde beibehalten. Das Manuskript wurde um die notwendigsten Nachweise ergänzt. *Daniel Gosch, Anja Krasser, Raphael Trkmic* und *Raphael Ulbing* danke ich für die Unterstützung bei der Recherche.

2 *Marcuse*, Zum Begriff des Wesens, in Aufsätze aus der Zeitschrift für Sozialforschung, 1934–1941 (1978) 45.

Schließlich erweist sich das Thema als *an und für sich* anspruchsvoll: Wenn und soweit der Begriff des Wesens auch kein Relationsbegriff sein mag, wäre – nicht zuletzt die Lehnübersetzung des philosophischen Ursprungskonzepts *οὐσία*: *essentia*, die wir (vielleicht) Cicero zu verdanken haben,³ verdeutlicht es – ein solcher Exkurs – auch würde man diese Schwierigkeit überwinden – vielleicht gar kein geeignetes Fundament für die weiteren Ausführungen, weil und soweit ja die philosophische Wesensdiskussion um das Sein kreist und vom Sein weg- bzw auf das Sein hindenkt; und ein Institut wie die Verjährung eben nicht (auch nicht idealiter) dem Sein zuzuschlagen ist. Jetzt soll es nicht einmal darum gehen, dass das Sein und das Sollen eine – sagen wir einmal – komplexe Beziehung pflegen (das tut hier nicht notwendig etwas zur Sache). Aber das Problem ist, dass ein Institut wie die Verjährung seiner Festlegung nach eben notwendig kontingent ist (wir werden darauf zurückkommen). Damit scheint zugleich die Durchdringung eines Gegenstandes entlang etablierter Pole – mit Thomas im Gefolge der antiken Philosophen seiner Essenz und seiner Akzidenz nach,⁴ also dessen, was wesensnotwendig und dem, was diesem Wesen bloß angelagert, also gleichsam dem, was wesentlich, und dem, was unwesentlich ist – nicht notwendig fruchtbringend.⁵

Das hat in der Vergangenheit manchen Kollegen nicht davon abgehalten, dennoch diesen Weg zu beschreiten – sowohl mit Blick auf das „Wesen des Wesens“;⁶ als auch mit Blick auf das „Wesen der Verjährung“.⁷ Es nimmt aber dem Gesagten entsprechend kaum Wunder, dass die so beschrifteten Wege sich kaum als Königswege zur Bestimmung des einen oder zur Durchdringung des anderen darstellen sollten. So beendet etwa Wilhelm Scheuerle seine 1964 aus methodologischer Sicht unter dem Titel „das Wesen des Wesens“ unternommenen Studien über das sogenannte „Wesensargument“ im juristischen Begründen mit dem ernüchternden Befund: Die Auseinandersetzung mit dem Wesen könne allzu leicht in eine „*petitio principii* hineinführen, die jedes Begründungsstreben vernichtet. Die mangelnde Klarheit des Wesensarguments und seine Unverbindlichkeit machten es somit für eine kognitive rechtliche Begründung nicht geeignet.“⁸

Und so versucht sich Angelos Kornilakis in seiner 2002 publizierte Dissertation nicht einmal an einer grundlegenden Bestimmung jenes Wesens, das er schon dem Titel nach als „Wesen und Funktion der Verjährung im Rahmen des deutschen und englischen Schuldrechts“ bestimmen sollte. Das ist – dem Gesagten entsprechend – nun keine Kritik an der Arbeit der Genannten. Es ist nicht einmal eine Kritik an der Themenfestsetzung durch die Herausgeber des Bandes. Es ist eher eine intellektuelle Kapitulation vor einer Themenstellung, die mir so aus mehreren Gründen nicht einlösbar scheint.

3 Jedenfalls, wenn wir Seneca glauben wollen – Ep 58, 6: „*cupio, si fieri potest, [p 390] propitiis auribus tuis, essentiam? dicere; si minus, dicam et iratis. Ciceronem auctorem huius verbi habeo, puto locupletem.*“ Hier könnte es sich freilich um eine Fehlzuschreibung handeln – Quintilian wiederum schreibt die Urheberschaft einem Sergius Flavius zu – vgl dazu Gummere, Seneca: Ad Licilium Epistulae Morales I (1917) 390 Fn a.

4 Dazu etwa Walton, Being, Essence and Existence for St. Thomas Aquinas (II): Being: That Which Is, The Review of Metaphysics 1951, 83.

5 Wenngleich Thomas selbst – an anderer Stelle – eine rechtstheoretisch denkbar folgenreiche Auseinandersetzung mit dem Wesen des Rechts unternimmt – Summa Theologiae I/II § 90. Dazu etwa Damich, The Essence of Law According to Thomas Aquinas, American Journal of Jurisprudence 1985, 79.

6 Scheuerle, Das Wesen des Wesens: Studien über das sogenannte Wesensargument im juristischen Begründen, AcP 1964, 429.

7 Kornilakis, Wesen und Funktion der Verjährung im Rahmen des deutschen und englischen Schuldrechts (2002).

8 Scheuerle (Fn 6) 471.

2. Von Wesentlichem und Unwesentlichem

Das freilich soll nicht bedeuten, dass zentrale Einsichten der ontologischen Wesenschau nicht auch mit der nötigen intellektuellen Chuzpe analytisch nutzbar gemacht werden könnten, wenn man sich nur die Idiosynkrasie des Gegenstandes bewusst macht. Dass also mit *Thomas* die Quidditas – die „Washeit“ – unseres Gegenstandes *forma et natura*, also der Anmutung (*quod per formam significatur certitudo uniuscuiusque rei*) und der Funktion nach (*quod habet ordinem ad propriam operationem rei*) bestimmt werden kann;⁹ und damit so etwas wie Essenz ungeachtet der und über die Kontingenz generiert werden kann, dass der Substanz also, wenn man so will, über ihre Eigenschaften nachgespürt werden soll.

Fragen wir also nach der Washeit der Verjährung, fragen wir in erster Linie danach, wie sie aussieht und was sie tut, um uns auf Basis dessen ihrem Wesen anzunähern. Also, was tut sie? Beginnen wir beim *Status quo* und arbeiten uns dann im Krebsgang zurück: Schlägt man dort nach, wo man bei rechtlichen Fragen aller Art stets gut beraten ist, nachzuschlagen, im Zivilrechtslehrbuch von *Stefan Perner*, *Martin Spitzer* und *Georg Kodek*, finden wir dort in gewohnter Nüchternheit vermerkt: „*Verjährung ist Rechtsverlust durch Nichtausübung eines Rechts über eine bestimmte Zeit.*“¹⁰

Wir schließen daraus: Die Verjährung setzt Zeit und Recht – präziser: ein bestimmtes Recht und einen bestimmten Zeitraum – in ein negatives Verhältnis.¹¹

Ebendiesem Verhältnis wenden sich die folgenden Ausführungen mit Blick auf seine zivil- und strafrechtliche Formung zu; sind es doch jene Felder, in denen strukturell die Merkmale des Wesens gleichsam genetisch geborgen und im Zeitverlauf evolutiv zur Entfaltung hin zum gegenwärtigen Stand gelangt sind.

Bei der Frage danach, wie sie aussieht, ist damit zunächst – und ungeachtet der Bezeichnung – nicht gesagt, dass die Zeit, die ins Verhältnis zu setzen ist, notwendig in Jahren bemessen ist; auch wenn etwa *Theodor Pachmann* Ende des 19. Jh mit beachtlicher Konsequenz und gemessenem methodischem Enthusiasmus zum Begriff der Verjährung betont, sie sei „*in grammatischer Bedeutung [...] eine Anreihung von Jahren oder von minderen Zeitabschnitten zur Fülle eines Jahres*“.¹²

Ungeachtet der naheliegenden Frage, ob denn nicht jeder mindere Zeitabschnitt notwendig zur Fülle eines Jahres herangezogen (und umgekehrt nicht jedes Jahr in mindere Zeitabschnitte unterteilt) werden kann, ist für unsere Zwecke festzuhalten, dass die Verjährung ganz abseits derart subtiler Überlegungen ihrem Namen typischerweise gerecht wird. Ausnahmen, wie sie den öffentlich-rechtlich Versierten aus dem Verwaltungsstrafrecht erinnerlich sein könnten,¹³ bestätigen die Regel. Nicht, dass es etwas zur Sache täte.¹⁴

9 *Thomas von Aquin*, *De Ente et Essentia* I.

10 *Perner/Spitzer/Kodek*, *Bürgerliches Recht*⁷ (2022) 230.

11 Materienübergreifend dazu die Diskussion bei *Oetker*, *Die Verjährung: Strukturen eines allgemeinen Rechtsinstituts* (1994) 25 ff.

12 *Pachmann*, *Die Verjährung nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte in Österreich* (1833) 1.

13 Vgl § 31 VStG (BGBl 1991/52 idF BGBl I 2009/20).

14 Richtiger: Nicht, dass es *konkret* etwas zur Sache täte. Abstrakt tut es das sehr wohl – vgl *Bezemek*, *Theorie und Methoden des Öffentlichen Rechts*, in *Eberhard ea*, *100 Jahre Republik* (2021) 17 (31).

Dass die Verjährung typischerweise in Jahren bemessen wird (und eben nicht in minderen Zeitabschnitten), verdeutlicht, dass der Zeitraum, den es zum Recht ins Verhältnis zu setzen gilt, schon dem *wesentlichen* Anspruch des Instituts entsprechend kein beliebiger, sondern – gleichsam *wesensnotwendig* – ein längerer zu sein hat. Dieser Gedanke begegnet uns schon in der in der rechts- und ideengeschichtlichen Frühzeit: So enthält bereits die Tora mit ihren Sabbath- und Jubeljahrordnungen sozialrechtliche Regelungen, die den Zeitverlauf von Jahren und Jahrzehnten in ein Verhältnis zu negativer Rechtsbetätigung setzen.¹⁵ *Platons* „*Nomoi*“ bestimmen verschiedene, jeweils in Jahren bemessene Fristen, nach deren Ablauf es dem Eigentümer nicht mehr gestattet sein soll, bewegliche Sachen zurückzufordern:¹⁶ kürzere, wenn jemand in der Stadt, auf dem Markte und in den Tempeln vor aller Augen die Sache gebraucht hat; längere für den Fall, dass jemand eine solche Sache in der Stadt, aber nur im Hause gebraucht, noch längere, wenn er sie weder in der Stadt noch auf dem Markte, aber doch auf dem Lande öffentlich in Gebrauch gehabt hat.¹⁷

3. Von der Wesensnotwendigkeit der Verjährung

Die so umrissene Position bei *Platon* oder das Postulat der Tora – und damit die Verjährung als solche – sind freilich in dieser rechts- und ideengeschichtlichen Perspektive keineswegs unumstritten. Und das nicht bloß hinsichtlich der Ausformung des Instituts, was etwa Zeiträume, Publizität oder den Kreis der Berechtigten anlangt. Nicht zuletzt

15 5. Mose 15,1–2 (EÜ): In jedem siebten Jahr sollst du die Ackerbrache einhalten. Und so lautet die Bestimmung für die Brache: Jeder Gläubiger soll den Teil seines Vermögens, den er einem andern unter Personalhaftung als Darlehen gegeben hat, brachliegen lassen. Er soll gegen den andern, falls dieser sein Bruder ist, nicht mit Zwang vorgehen; denn er hat die Brache für den *Herrn* verkündet.

3. Mose 25,8–55. Beachte insb 39–55 (EÜ): Wenn ein Bruder bei dir verarmt und sich dir verkauft, darfst du ihm keine Sklavenarbeit auferlegen; er soll dir wie ein Lohnarbeiter oder ein Beisasse gelten und bei dir bis zum Jubeljahr arbeiten. Dann soll er von dir frei weggehen, er und seine Kinder, und soll zu seiner Sippe, zum Besitz seiner Väter zurückkehren. Denn sie sind meine Knechte; ich habe sie aus Ägypten herausgeführt; sie sollen nicht verkauft werden, wie ein Sklave verkauft wird. Du sollst nicht mit Gewalt über ihn herrschen. Fürchte deinen Gott! Die Sklaven und Sklavinnen, die euch gehören sollen, kauft von den Völkern, die rings um euch wohnen; von ihnen könnt ihr Sklaven und Sklavinnen erwerben. Auch von den Kindern der Beisassen, die bei euch leben, aus ihren Sippen, die mit euch leben, von den Kindern, die sie in eurem Land gezeugt haben, könnt ihr Sklaven erwerben. Sie sollen euer Besitz sein und ihr dürft sie euren Kindern nach euch vererben, damit diese sie als Besitz für immer haben; ihr sollt sie als Sklaven haben. Aber was eure Brüder, die Israeliten, angeht, so soll keiner über den andern mit Gewalt herrschen. Wenn ein Fremder oder ein Beisasse bei dir zu Vermögen kommt, aber dein Bruder neben ihm verarmt und sich ihm oder einem Nachkommen aus der Familie eines Fremden verkauft, dann soll es, wenn er sich verkauft hat, für ihn ein Loskaufrecht geben: Einer seiner Brüder soll ihn auslösen. Auslösen sollen ihn sein Onkel, der Sohn seines Onkels oder sonst ein Verwandter aus seiner Sippe. Falls seine eigenen Mittel ausreichen, kann er sich selbst loskaufen. Er soll mit dem, der ihn gekauft hat, die Jahre zwischen dem Verkaufs- und dem Jubeljahr berechnen; die Summe des Verkaufspreises soll auf die Zahl der Jahre verteilt werden, wobei die verbrachte Zeit wie die eines Lohnarbeiters gilt. Wenn noch viele Jahre abzudienen sind, soll er die ihnen entsprechende Summe als seinen Lösepreis bezahlen. Wenn nur noch wenige Jahre bis zum Jubeljahr übrig sind, soll er es ihm berechnen; den Jahren entsprechend soll er seinen Lösepreis bezahlen. Er gelte wie ein Lohnarbeiter Jahr um Jahr bei seinem Herrn; dieser soll nicht vor deinen Augen mit Gewalt über ihn herrschen. Wenn er in der Zwischenzeit nicht losgekauft wird, soll er im Jubeljahr freigelassen werden, er und seine Kinder. Denn mir gehören die Israeliten als Knechte, meine Knechte sind sie; ich habe sie aus Ägypten herausgeführt, ich bin der HERR, euer Gott.

16 *Platon*, *Nomoi*, in *Susemihl* (Hrsg), *Platon's Werke IV/9–15* (1863) 954 St 2 A.

17 Zur Verortung im Diskurs vgl *Schöpsdau*, *Platon Werke: Übersetzung und Kommentar IX/2*, *Nomoi Buch VIII–XII*, 558–9.

Immanuel Kant betont in der „Metaphysik der Sitten“ ganz grundsätzlich, es sei „unge-reimt, anzunehmen, daß ein Unrecht dadurch, daß es lange gewährt hat, nach gerade ein Recht werde“,¹⁸ ein Gedanke, der sich beinahe wortgleich im „Natürlichen Privatrecht“ Franz von Zeillers findet.¹⁹

Carl Heinrich Gros stellt angesichts dessen schon in der Einleitung seiner 1795 erschienenen „Geschichte der Verjährung nach dem römischen Rechte“ vehement in Abrede, die Verjährung könnte naturrechtlich fundiert sein: „Schon allein der Umstand, dass zur Verjährung eine bestimmte Zeit gehört, hätte die Frage sogleich entscheiden können“, betont er; um grundsätzlich anzuschließen: „Jedes Recht, das nicht etwa Bedingung einer Pflicht ist, ist von Natur der freyen Willkür des Menschen überlassen [...] Soll also der Nichtgebrauch eines solchen Rechts den Verlust desselben zur Folge haben, so wird dazu die Einwilligung des Berechtigten notwendig erfordert.“ Insofern sei die Verjährung – man beachte die interessante Wortwahl – ihrer „Natur nach ein positives Institut“.²⁰ Ebendem pflichtet von Zeiller in seinem Kommentar zum ABGB bei: „Nach dem natürlichen Privat-Rechte, abgesehen von der positiven Legislation“, heißt es da, „hat, meiner Ueberzeugung gemäß, die Verjährung [...] nicht Statt. Allein die Philosophie der Gesetzgebung dringt darauf, dass sie von dem bürgerlichen Rechte festgesetzt werde.“²¹

4. Von den Wesensgründen der Verjährung

Freilich: Wie es bei positiven Instituten, wo statt der Nachhaltigkeit naturrechtlicher Notwendigkeit die Wechselhaftigkeit gesetzgeberischer Willkür waltet, nun einmal so ist, sind die normativen Artefakte, die ihr entspringen, wenn sie ihr denn entspringen, in und ob ihrer notwendigen Kontingenz divers – in dem, wie sie aussehen und in dem, wie sie tun, was sie tun.²² Will man also über diese notwendige Kontingenz hinaus zum Wesen des Instituts vordringen, muss für die Verjährung als normatives Artefakt das gelten, was für Artefakte insgesamt gilt.

18 Kant, Metaphysik der Sitten, in Wilhelm Weischedel (Hrsg.), Immanuel Kant: Werke in zwölf Bänden, VIII (1977) 488-9. Und weiter: „Der (noch so lange) Gebrauch setzt das Recht in der Sache voraus: weit gefehlt, daß dieses sich auf jenen gründen sollte. Also ist die Ersitzung (usucapio) als Erwerbung durch den langen Gebrauch einer Sache ein sich selbst widersprechender Begriff. Die Verjährung der Ansprüche als Erhaltungsart (conservatio possessionis meae per praescriptionem) ist es nicht weniger: indessen doch ein von dem vorigen unterschiedener Begriff, was das Argument der Zueignung betrifft. Es ist nämlich ein negativer Grund, d.i. der gänzliche Nichtgebrauch seines Rechts, selbst nicht einmal der, welcher nötig ist, um sich als Besitzer zu manifestieren, für eine Verzichtung auf dieselbe (derelictio), welche ein rechtlicher Akt, d.i. Gebrauch seines Rechts gegen einen anderen ist, um durch Ausschließung desselben vom Ansprüche (per praescriptionem) das Objekt desselben zu erwerben, welches einen Widerspruch enthält.“ (Original mit Hervorhebungen)

19 von Zeiller, Das natürliche Privat-Recht (1802) 98: „Wie lang soll nun aber der Besitzer die Sache besitzen, um den Eigenthümer durch die Verjährung davon auszuschließen? Das bestimmt die rechtliche Vernunft nicht; das kann erst durch Willkühr (positive Gesetzgebung) bestimmt werden. Wie soll auch dasjenige, so bisher Unrecht war, dadurch, dass es länger währet zum Rechte erwachsen?“

20 Gros, Geschichte der Verjährung nach dem Römischen Rechte (1795) 5–6.

21 von Zeiller, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der oesterreichischen Monarchie IV (1813) 193.

22 Die auf übergeordneter Ebene zu stellende Frage, ob ebendas auch auf den Rechtsbegriff selbst zutrifft, ist Gegenstand einer facettenreichen rechtstheoretischen Debatte – vgl nur Schauer, Law as a Malleable Artifact, in Himma et al (Hrsg.), Law as an Artifact (2018) 29.

Ontologisch hat das kaum jemand plastischer auf den Punkt gebracht als *Jean Paul Sartre* in seinem epochemachenden Essay über den Existentialismus als Humanismus. Dort heißt es:

Betrachten wir ein Artefakt, zum Beispiel [...] ein Papiermesser, so ist dieser Gegenstand von einem Handwerker angefertigt worden, der sich von einem Begriff hat anregen lassen, er hat sich auf den Begriff Papiermesser bezogen und zugleich auf eine vorher bestehende Technik der Erzeugung, welche zu dem Begriff gehört und im Grunde ein Rezept ist. Somit ist das Papiermesser zugleich ein Gegenstand, der auf eine bestimmte Art hergestellt wird und andererseits eine bestimmte Verwendung hat; und man kann sich nicht einen Menschen vorstellen, der ein Papiermesser anfertigte, ohne zu wissen, wozu der Gegenstand dienen soll. Wir werden also sagen, dass in Bezug auf das Papiermesser die Essenz – das heißt die Summe der Rezepte und der Eigenschaften, die erlauben, es anzufertigen und es zu bestimmen – der Existenz vorangeht, und so ist die Anwesenheit mir gegenüber solch eines Papiermessers [...] determiniert.²³

Setzt man *Sartres* Papiermesser auf unser Problem an (oder zumindest: um), besteht der Auftrag im Weiteren darin, dem Wesensgrund auf den Grund zu gehen, also Essenz und Akzidenz mit Blick auf den Zweck voneinander zu scheiden, der mit dem Artefakt – in seiner Entfaltung und damit zugleich in Kontrast zur kontingenten Ausgestaltung durch den jeweiligen Normsetzer – verfolgt wird; und die entfaltete Form eher als Vehikel der Funktion denn ihrerseits als *wesentlich* zu begreifen.

5. Von dem, was der Verjährung (jeweils) wesensgemäß ist

5.1. Zur Wesensschau im Zivilrecht

Mit Blick auf die Verjährung im Zivilrecht weist diese Zwecksetzung im Kern bemerkenswerte Stabilität auf. Dass das Institut der Verjährung als positives Institut, wenn schon nicht naturrechtlich geboten, auch nicht in Widerspruch zum Naturrecht steht, wurde schon von den Kanonisten betont: So hält *Panormitanus* in seinen „*Commentaria in Decretales Gregorii IX*“ fest: „*Nam inferit poenam negligentibus. Et finem imponit litibus, quod est rationi naturali congruum.*“²⁴ Sanktionierung der Nachlässigkeit des Gläubigers und Befriedung durch Streitbeilegung also, als zentrale Motive, die mit dem Naturrecht ohne weiteres in Einklang stehen.

Es ist ganz dieser Geist, in dem auch *Franz von Zeiller* argumentiert, wenn er festhält, dass die Verjährung den Besitz sichert, die Industrie vermehrt, den Beweis des Eigentums erleichtert und Rechtsstreitigkeiten vermindert. „*Der minder achtsame Eigentümer*“, so schließt er, „*mag den Verlust seines Rechtes sich selbst bemessen.*“²⁵

Die Entwicklungsgeschichte hin zur Realisierung dieser Zwecke in ihren einzelnen Formen auch nur anzudeuten, ist freilich anspruchsvoller, als ihr Ergebnis vorwegzuneh-

23 *Sartre*, Der Existentialismus ist ein Humanismus, in *von Wroblewsky* (Hrsg), Jean-Paul Sartre: Gesammelte Werke in Einzelausgaben, Philosophische Schriften 4: Der Existentialismus ist ein Humanismus und andere philosophische Essays 1943–1948, 145.

24 *Panormitanus*, *Commentaria in Decretales Gregorii IX* et in *Clementinas epistolas*, Super Tertia secundi Decretalium, De praescriptionibus, n 2 (1582), fol 23v – nach *Pichonnaz*, Ursprung und Begründung der Verjährung in historischer Sicht, ZRG 2015, 511 (522).

25 *von Zeiller* (Fn 21) 193.